

# Erlass

## Entwicklungen in der Ukraine Maßnahmen der Landespolizeidirektionen

vom 11. März 2022, GZ: 2022-0.181.241

Genehmiger\*in: AL Mag. Manfred Zirnsack  
Zuständige Organisationseinheit: BMI - II/1 (Abteilung II/1)

## 1. Summary

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen in der Ukraine und den damit im Zusammenhang stehenden Fluchtbewegungen, wurde die nationale Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO) am 11.03.2022 kundgemacht. Den in der Verordnung genannten Personen, kommt nach ihrer Einreise ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht zu und wird diesen nach dem Asylgesetz (AsylG) der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsrecht für Vertriebene“ erteilt.

## 2. Rechtsgrundlagen

### 2.1. Betroffene

Die Gemäß der Vertriebenenverordnung erfassten Personen umfasst werden folgend als Betroffene bezeichnet.

Gesetzestext:

#### **Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO)**

*Auf Grund des § 62 Abs. 1 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 234/2021, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates verordnet:*

**§ 1.** *Folgende Personengruppen haben nach ihrer Einreise ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet:*

- 1. Staatsangehörige der Ukraine mit Wohnsitz in der Ukraine, die aus dieser aufgrund des bewaffneten Konfliktes ab dem 24. Februar 2022 vertrieben wurden,*
- 2. sonstige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose mit einem vor dem 24. Februar 2022 gewährten internationalen Schutzstatus oder vergleichbaren nationalen Schutzstatus jeweils gemäß ukrainischem Recht, die aus der Ukraine aufgrund des bewaffneten Konfliktes ab dem 24. Februar 2022 vertrieben wurden und*
- 3. Familienangehörige gemäß § 2,*

*sofern nicht Ausschlussgründe im Sinne des Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABl. L 212 vom 7.8.2001 S. 12, vorliegen.*

**§ 2.** *Als Familienangehörige gelten*

- 1. Ehegatten und eingetragene Partner der in § 1 Z 1 und 2 angeführten Personen*
- 2. minderjährige ledige Kinder der in § 1 Z 1 und 2 angeführten Personen, von deren Ehegatten oder eingetragenen Partnern sowie*

3. sonstige enge Verwandte der in § 1 Z 1 und 2 angeführten Personen, die mit diesen vor der Vertreibung in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und vollständig oder größtenteils von diesen abhängig waren,

sofern diese vor dem 24. Februar 2022 bereits als Familienangehörige einer in § 1 Z 1 oder 2 angeführten Person in der Ukraine aufhältig waren.

**§ 3.** (1) Staatsangehörige der Ukraine, die am 24. Februar 2022 über einen gültigen Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 234/2021, oder gemäß §§ 55 bis 57 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 234/2021, verfügt haben, der mangels Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen nicht verlängert oder entzogen wurde und die aufgrund des bewaffneten Konfliktes nicht in die Ukraine zurückkehren können, haben nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Aufenthaltstitel ebenfalls ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet, sofern nicht Ausschlussgründe im Sinne des Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG vorliegen.

(2) Staatsangehörige der Ukraine, die am 24. Februar 2022 rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig waren und die aufgrund des bewaffneten Konfliktes nicht in die Ukraine oder in den Staat ihres Wohnsitzes zurückkehren können, haben nach Ablauf ihres visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthaltes ebenfalls ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet, sofern nicht Ausschlussgründe im Sinne des Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG vorliegen.

**§ 4.** (1) Das vorübergehende Aufenthaltsrecht besteht bis 3. März 2023. Wird dieses nicht gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2001/55/EG beendet, verlängert es sich automatisch um jeweils sechs Monate, längstens jedoch um ein Jahr.

(2) Ergeht ein Beschluss des Rates gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b oder Abs. 2 der Richtlinie 2001/55/EG, endet das Aufenthaltsrecht zu dem im Beschluss genannten Zeitpunkt.

(3) Das Aufenthaltsrecht gemäß §§ 1 oder 3 erlischt, wenn der Betreffende das Bundesgebiet nicht bloß kurzfristig verlässt.

**§ 5.** Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

## **2.2. Aufenthaltstitel für Vertriebene**

Unabhängig der bestehenden Vorgangsweise bei Antragstellungen auf internationalen Schutz, welche auch Falle ukrainischer Staatsangehöriger einzuhalten ist (keine Festnahme), wird zur Information folgende Auskunft der Abt. V/8 bekannt gegeben. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) geht auch bei Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz durch die Betroffenen, gemäß § 62 AsylG vor. Es wird der Aufenthaltstitel für Vertriebene erteilt. Gemäß Art. 17 der EU-RL vorübergehender Schutz wird das Asylverfahren jedenfalls nach Ablauf des vorübergehenden Schutzes zum Abschluss zu bringen sein.

### **2.3. Erfassung und erkennungsdienstliche Behandlung**

Erfasst werden nur jene Betroffene, die angeben in Österreich bleiben zu wollen. Sollte ein Transitaufenthalt länger als drei Tage dauern, ist der Betroffene zu erfassen.

Zur Erteilung des Aufenthaltstitels ist gemäß Anordnung des BFA eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 24 Abs. 1 Z 3 BFA-VG durchzuführen.

### **2.4. Glaubhaftmachung der Staatsbürgerschaft**

Umgang mit Fällen, in denen eine ukrainische Staatsangehörigkeit behauptet wird, aber nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.

**Rechtliche Beurteilung des BFA:** Rechtliche Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen von einer (ukrainischen) Staatsangehörigkeit auszugehen ist, gibt es nicht. Aus Sicht des BFA sollen Fremde, die eine ukrainischen Staatsangehörigkeit behaupten, als solche behandelt werden, wenn nicht ernsthafte Zweifel am Vorbringen bestehen. Keine Zweifel bestehen vorerst insbesondere bei Fremden die einen Lichtbildausweis vorlegen, aus dem sich die Staatsangehörigkeit ergibt (z.B. Personalausweis) oder aus dem sich in Kombination mit anderen Dokumenten (z.B. Führerschein + Staatsbürgerschaftsnachweis) die Staatsangehörigkeit ergibt. Weiters, wenn glaubwürdige Identitätszeugen die Staatsangehörigkeit bezeugen oder die ukrainische Sprache auf muttersprachlichem Niveau beherrscht wird. Darüber hinaus ist eine Einzelfallbeurteilung zu treffen, ob vorerst von einer ukrainischen Staatsangehörigkeit ausgegangen wird.

## **3. Maßnahmen der Landespolizeidirektionen**

### **3.1. Einrichtung Erfassungsstellen**

Seitens der LPD sind anhand der bisherigen Erkenntnisse und möglichen Entwicklungen Erfassungsstellen zu definieren. Die Erfassungsstellen führen für das BFA die Erfassung der in der Verordnung erwähnten Betroffenen durch.

Folgende Aspekte sind bei der Einrichtung zu berücksichtigen:

- Bahnhöfe mit internationalen Verbindungen
- Internationale Flughäfen
- Internationale Straßenverbindungen
- Verfügbarkeit der notwendigen Infrastruktur

Die Einrichtung der Erfassungsstellen ist weiteren relevanten Institutionen (Land, NGO, etc.) bekannt zu geben. In einem ersten Schritt ist mit bereits vorhandener Hardware (siehe Punkt 3.3) das Auslagen zu finden. In weiterer Folge hat die Einrichtung weiterer

Erfassungsstellen je nach verfügbarer Hardware in Absprache mit BMI-II-EKC-Stab zu erfolgen. Dieser übernimmt die Koordination der zentral zu beschaffenden Gerätschaften.

Die Einrichtung der Erfassungsstellen und jede Änderung (inkl. Infrastruktur), ist mittels Beilage 1 per Mail dem BMI-II-EKC-Stab und cc der Abt. II/1 zu übermitteln. Es ist Sorge zu tragen, dass den Exekutivbediensteten Informationen zu den Erfassungsstellen aktuell zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich der einzusetzenden Personalressourcen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu beachten und die Bestimmungen der DZR-LPD17 einzuhalten.

### **3.2. COVID-19 Schutzmaßnahmen**

In Erfassungsstellen sind von den Bediensteten FFP2 Masken zu tragen. An die Betroffenen sind solche auszugeben und diese aufzufordern die Masken zu tragen. Seitens der LPD sind auch sonstige Schutzmaßnahmen zu treffen, wie beispielsweise die Ausgabe von Desinfektionsmittel.

Betroffene die COVID-19 Symptome zeigen, sind in Absprache mit den Gesundheitsbehörden möglichst einer Testung zuzuführen.

### **3.3. Erfassung mit Greko APP FAM**

Die Erfassung der Betroffenen erfolgt in Abstimmung mit der Abt. II/2 und nach Klärung der Rechtsgrundlagen mit der Sektion V, mit der im Jahr 2016 etablierten Greko APP FAM (Grenzkontroll-Applikation Fremdenadministration).

Die Erfassung der Personen beinhaltet:

- Auslesen des mitgeführten Reisepasses mit EKIS/SIS/VIS-Abfrage
- Abnahme der Fingerabdrücke mit Speicherung im IZR
- Sicherung der weiteren mitgeführten Dokumente per WebCam
- Gegebenenfalls Eingabe der angegebenen Daten per Hand (kein [biometrischer] Reisepass vorhanden)
- Erstellen eines Fotos mittels WebCam

**Bei der Registerkarte Maßnahmen ist das Feld „Einreisegestattung“ und das Feld „humanitäre Gründe“ auszuwählen.**

Die Rechtsgrundlage für die Erfassung stellt die VertriebenenVO dar, bis zur technischen Adaption der Greko APP FAM wird die Rechtsgrundlage „Greko“ in der weiteren Verfahrensbearbeitung durch das BFA geändert. Diese Vorgangsweise wurde vorab mit dem BFA vereinbart.

Im Rahmen der Erfassung ist das vom BFA zur Verfügung gestellte Formblatt („Datenerfassung für Ausweis für Vertriebene“) mit der in mehreren Sprachen verfügbaren Beilage („Informationsblatt Vertriebene aus der Ukraine – Registrierung“) an die Person zu übergeben, von dieser auszufüllen und zu unterschreiben. Das Formblatt (Beilage 6) wird mittels Webcam aufgenommen und via FAM APP an das BFA übermittelt. Das Informationsblatt (Beilage 7) ist nicht zu übermitteln und verbleibt beim Betroffenen.

### **3.4. Benötigte Hardware**

Zur Durchführung der Erfassungen wird folgende Arbeitsplatzinfrastruktur benötigt:

- BAKS Rechner mit installierter Greko APP FAM
- Monitor
- Multifingerreader
- Passlesegerät
- WebCam (Stativ)
- Drucker

Die im eigenen Bereich bereits vorhandenen technischen Ressourcen sind in den definierten Erfassungsstellen zu installieren. Anlassbezogene Verschiebungen von Arbeitsplatzinfrastruktur zwischen den Bundesländern ist zulässig und mit dem BMI-II-EKC-Stab zu akkordieren. (Schaublätter zur Greko APP FAM - Beilage 2)

Weitere Hardwarebedarfe sind von der LPD an den BMI-II-EKC-Stab zu melden.

## **4. Prozessablauf**

Die Beilagen 3 bis 5 stellen den vorgegebenen Prozessablauf dar.

Kontaktdaten Koordinierungsstelle BBU

Telefonnummer: +43 1 2676 870 9462

## **5. Schlussbestimmungen**

Der Erlass tritt mit der Versendung in Kraft.

Der Erlass wird in die IVS aufgenommen.